



Amtsgericht Bremen

13 C 383/15

Bremen, 19.02.2016

Beschluss

In dem Rechtsstreit

[REDACTED] Klägerin
Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Waldorf Frommer Rechtsanwältinnen, Beethovenstr. 12, 80336 München, Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

[REDACTED], 28201 Bremen Beklagte
Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte [REDACTED], 28259 Bremen, Gerichtsfach, Geschäftszeichen: [REDACTED]

wird gemäß § 278 Abs. 6 ZPO festgestellt, dass zwischen den Parteien ein **Vergleich** mit folgendem Inhalt zustande gekommen ist:

1. Die Beklagtenseite zahlt an die Klägerseite einen Betrag i.H.v. 750,00 €. Mit vollständiger und fristgemäßer Zahlung sind die streitgegenständlichen Ansprüche vollständig abgegolten.
2. Die Beklagtenseite trägt die Kosten des Rechtsstreits. Hiervon ausgenommen ist die Einigungsgebühr, die gegeneinander aufgehoben wird.

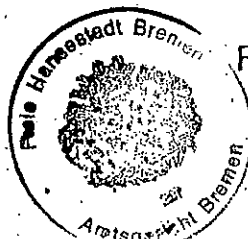
3. Die Zahlung muss bis spätestens zum 10.3.2016 erfolgen. Die Zahlungen können nur zugeordnet werden bei fristgerechtem Zahlungseingang auf dem nachstehenden Bankkonto:

Empfänger: Waldorf Frommer Rechtsanwältinnen
IBAN: DE 60 7008 0000 0598 4105 02
BIC: DRESDEFF700
Bank: Commerzbank München

Verwendungszweck: [REDACTED]

Auf die korrekte Angabe des Verwendungszwecks ist unbedingt zu achten.

[REDACTED]
Richterin am Amtsgericht



Für die Ausfertigung / Abschrift -

[REDACTED]
Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle des Amtsgerichts